



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel C5 Das erweiterte Asylverfahren

Zusammenfassung

Können Asylgesuche nicht im Rahmen des beschleunigten Verfahrens abschliessend geprüft und behandelt werden, werden sie ins erweiterte Verfahren weitergeleitet und dort entschieden. Nachstehend werden die Voraussetzungen und Konstellationen für die Einleitung des erweiterten Verfahrens gemäss Asylgesetz erläutert.



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Rechtliche Grundlagen	4
Kapitel 2	Das erweiterte Asylverfahren	5
2.1	Voraussetzungen / Konstellationen für die Einleitung des erweiterten Verfahrens	5
2.1.1	<i>Vorbemerkungen</i>	5
2.1.2	<i>Dublin – Vorgehen bei (Wieder)aufnahme des nationalen Asylverfahrens</i>	5
2.1.3	<i>Einleitung des erweiterten Verfahrens nach Beendigung des beschleunigten Verfahrens</i>	6
2.1.4	<i>Sonderfall Flughafenverfahren</i>	6
2.1.5	<i>Sonderfall Asylgesuche aus der Haft oder aus dem Strafvollzug</i>	6
2.2	Unterbringung für die Dauer des erweiterten Verfahrens	6
2.2.1	<i>Zuweisung in die Kantone</i>	6
2.3	Das erweiterte Asylverfahren	7
2.3.1	<i>Einleitung / Grundsätzliches</i>	7
2.3.2	<i>Anhörung zu den Asylgründen</i>	7
2.3.3	<i>Weitere Abklärungen</i>	7
2.4	Rechtsschutz / Rechtsvertretung	7
2.4.1	<i>Vorbemerkungen</i>	7
2.4.2	<i>Wechsel ins erweiterte Verfahren</i>	8
2.4.3	<i>Sonderfall unbegleitete minderjährige Asylsuchende UMA</i>	9
2.5	Fristen im erweiterten Verfahren	9
2.5.1	<i>Erledigungsfrist für erstinstanzliche Entscheide</i>	9
2.5.2	<i>Ausreisefrist bei ablehnenden Entscheiden mit Vollzug</i>	9
2.5.3	<i>Beschwerdefristen</i>	9
2.5.4	<i>Fristen für die Behandlung durch das Bundesverwaltungsgericht</i>	10
2.6	Rechte und Pflichten der Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Mitwirkungspflicht, Kantonswechsel, Einheit der Familie etc.)	10
2.6.1	<i>Mitwirkungspflicht</i>	10
2.6.2	<i>Kantonswechsel</i>	10
2.7	Eröffnung von Verfügungen	11
2.7.1	<i>Eröffnung und Zustellung bei Aufenthalt im Kanton</i>	11



2.7.2 Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMA)	11
2.7.3 Verfahrenssprache	11
Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur	13



Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Schweizerisches Zivilgesetzbuch \(ZGB\)](#); SR 210

[Asylgesetz](#) (AsylG) vom 26. Juni 1998; SR 142.31

[Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen](#) (AsylV 1); SR 142.311

[Weisung III. Asylgesetz](#) vom 1. Januar 2008 (Stand vom 1. März 2019)

[Kommentar zur Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren](#), SEM, Mai 2018



Kapitel 2 Das erweiterte Asylverfahren

2.1 Voraussetzungen / Konstellationen für die Einleitung des erweiterten Verfahrens

2.1.1 Vorbemerkungen

Das [Asylgesetz](#) enthält keine abschliessende Regelung, wann das erweiterte Verfahren zur Anwendung gelangt ([Art. 26d AsylG](#)). Das SEM legt jedoch eine Behandlungsstrategie fest, welche Asylgesuche prioritär behandelt werden ([Art. 37b AsylG](#)). Bei der Festlegung der Behandlungsstrategie berücksichtigt das SEM neben der Situation in den Herkunftsstaaten auch die Anzahl der eingereichten Asylgesuche, die Asylpraxis der EU-Staaten zu den jeweiligen Herkunftsstaaten und die offensichtliche Begründetheit oder Unbegründetheit der Asylgesuche ([Kommentar zur Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren](#), SEM, 2.1. zu [Art. 20c AsylV1](#), S. 39). Nachstehend werden die Voraussetzungen / Konstellationen für die Einleitung des erweiterten Verfahrens nach Asylgesetz aufgelistet.

Die Zuteilung ins erweiterte Verfahren erfolgt per Zwischenverfügung. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Behandlung eines Asylgesuchs im beschleunigten oder erweiterten Verfahren. Die Zwischenverfügung kann nur durch Beschwerde gegen die Endverfügung angefochten werden ([Art. 107 Abs. 1 AsylG](#)). Vorbehalten bleibt die Anfechtung von Verfügungen nach [Art. 27 Abs. 3 AsylG](#) ([Kommentar zur Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren](#), 2.2.1 zu [Art. 20c AsylV1](#), S. 38).

2.1.2 Dublin – Vorgehen bei (Wieder)aufnahme des nationalen Asylverfahrens

Wird ein Dublin-Verfahren abgebrochen oder verstreicht die sechsmonatige Dublin-Überstellungsfrist ungenutzt, geht die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens an die Schweiz über. Mit dem Übergang der Zuständigkeit an die Schweiz muss ein nationales Asylverfahren durchgeführt werden. In der Folge ist das beschleunigte Verfahren durchzuführen und der Fall nach der Anhörung zu den Asylgründen der entsprechenden Verfahrensart zuzuteilen (zum Vorgehen bei der Zuteilung ins erweiterte Verfahren vgl. die Ausführungen unter 2.1.3). Eine direkte Zuteilung ins erweiterte Verfahren ohne vorgängige Anhörung zu den Asylgründen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Personen, die sich zum Zeitpunkt der (Wieder)aufnahme des nationalen Asylverfahrens bereits in den kantonalen Unterbringungsstrukturen aufhalten, bleiben weiterhin im Kanton untergebracht. Falls in diesen Fällen mit dem Austritt in den Kanton noch keine Kantonszuweisung erfolgt ist, hat diese zwingend gemäss [Art. 24 Abs. 4 AsylG](#) i.V.m. [Art. 21 Abs. 2 Bst. c AsylV1](#) zu erfolgen. Für Personen, die sich zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme noch in Bundesstrukturen befinden, ist mit der (Wieder)aufnahme noch keine Kantonszuweisung notwendig. Die Kantonsverteilung erfolgt in diesen Fällen im Rahmen der Zuteilung ins erweiterte Verfahren bzw. mit dem Asylentscheid im beschleunigten Verfahren (zur Kantonszuweisung vgl. die Ausführungen unter 2.2).



2.1.3 Einleitung des erweiterten Verfahrens nach Beendigung des beschleunigten Verfahrens

Steht nach der Anhörung zu den Asylgründen im Rahmen des beschleunigten Verfahrens fest, dass keine Entscheidung möglich ist, namentlich, weil weitere Abklärungen erforderlich sind, erfolgen die Zuteilung in das erweiterte Verfahren und eine Zuweisung in die Kantone nach [Art. 27 AsylG](#) ([Art. 26d AsylG](#)).

2.1.4 Sonderfall Flughafenverfahren

Im Flughafenverfahren gilt es, spezielle Fristen zu beachten. Solche gelten für den Erlass einer Verfügung über die Verweigerung der Einreise und die Zuweisung eines Aufenthaltsorts nach 2 Tagen ([Art. 22 Abs. 4 AsylG](#)), für die maximale Dauer des Aufenthalts am Flughafen von 60 Tagen ([Art. 22 Abs. 5 AsylG](#)) bzw. die Eröffnung eines Entscheides innert 20 Tagen ab Einreichung des Gesuches ([Art. 23 Abs. 2 AsylG](#)). Dauert das Verfahren länger, so weist das SEM die asylsuchende Person für die Dauer der Durchführung des weiteren Asylverfahrens einem Kanton oder einem Zentrum des Bundes zu (vgl. [C2 Asylverfahren am Flughafen](#)).

2.1.5 Sonderfall Asylgesuche aus der Haft oder aus dem Strafvollzug

Die kantonalen Behörden nehmen Asylgesuche von Personen entgegen, die sich in Haft oder im Strafvollzug befinden. ([Art. 8 Abs. 3 aAsylV1](#) und [Weisung zum Asylgesetz III/1: Asylverfahren](#) vom 1. Januar 2018 (Stand vom 1. März 2019)).

2.2 Unterbringung für die Dauer des erweiterten Verfahrens

2.2.1 Zuweisung in die Kantone

Die Höchstdauer des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes beträgt 140 Tage, wobei die Frist der maximalen Aufenthaltsdauer auch bei einem Untertauchen weiterläuft. Kann das Asylverfahren innerhalb dieser Zeitspanne nicht abgeschlossen werden, ist es ins erweiterte Verfahren zuzuteilen, und es erfolgt eine Zuweisung in den Kanton ([Art. 24 Abs. 3 und 4 AsylG](#)). Die Höchstdauer des Aufenthaltes in einem Zentrum des Bundes kann angemessen verlängert werden, wenn dadurch das Asylverfahren rasch abgeschlossen oder der Vollzug der Wegweisung erfolgen kann ([Art. 24 Abs. 5 AsylG](#)).

Bei der Kantonszuweisung wechselt die betroffene Person ihren Aufenthaltsort von einem Zentrum des Bundes oder dem Flughafen in eine kantonale Unterbringungsstruktur. Eine Zuweisung in einen Kanton kann auch vor Ablauf der Höchstdauer des Aufenthaltes in einem Zentrum des Bundes erfolgen, insbesondere bei einem raschen und erheblichen Anstieg der Asylgesuche ([Art. 24 Abs. 6 AsylG](#)). Die Verteilung und Zuweisung richten sich nach [Art. 27 AsylG](#) sowie [Art. 21](#) und [22 AsylV1](#). Das SEM trägt bei der Verteilung der Asylsuchenden in die Kantone dem Umstand der in der Schweiz bereits lebenden Familienangehörigen, der



Staatsangehörigkeit und einer allfälligen besonderen Betreuungsintensität Rechnung ([Art. 22 AsylV1](#)). Die Verteilung erfolgt bevölkerungsproportional ([Art. 22 AsylV1](#)).

2.3 Das erweiterte Asylverfahren

2.3.1 Einleitung / Grundsätzliches

Die inhaltliche Prüfung eines Asylgesuches im Einzelfall richtet sich auch im erweiterten Verfahren nach den üblichen rechtlichen Vorgaben und Kriterien gemäss konstanter Schweizerischer Asylpraxis: Es gilt, den massgeblichen Sachverhalt zu ermitteln und die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft vorzunehmen. Weiter gilt es zu prüfen, ob Asyl gewährt werden kann und ob allfällige Asylausschlussgründe vorliegen. Falls kein Asyl gewährt werden kann und ein ablehnender Entscheid geboten erscheint, gilt es, vor der Anordnung eines Wegweisungsvollzugs dessen Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit bzw. die Verfügung von allfälligen Ersatzmassnahmen zu prüfen.

2.3.2 Anhörung zu den Asylgründen

Ergibt die Überprüfung des Dossiers im Einzelfall die Notwendigkeit der Durchführung einer zusätzlichen Anhörung, so erfolgt eine solche unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Rahmenbedingungen. Dabei haben die Asylsuchenden im erstinstanzlichen Verfahren die Möglichkeit, sich kostenlos an eine Rechtsberatungsstelle oder an die zugewiesene Rechtsvertretung zu wenden ([Art. 102f AsylG](#)). Ausserdem können sich Asylsuchende zur Anhörung zusätzlich auf eigene Kosten von einer Person oder dolmetschenden Person begleiten lassen ([Art. 29 Abs. 2 AsylG](#)). Über diese Anhörung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird von den Beteiligten unterzeichnet ([Art. 29 Abs. 3 AsylG](#)). Bei GespeVer-Vorbringen sind die Bestimmungen gemäss [Art. 17 Abs. 2 AsylG](#) und [Art. 6 AsylV1](#) einzuhalten.

2.3.3 Weitere Abklärungen

Neben der Durchführung einer zusätzlichen Anhörung sind auch andere Abklärungsmassnahmen im Einzelfall möglich, namentlich in Bezug auf die Identität, die Herkunft, die geltend gemachten medizinischen Probleme, die eingereichten Dokumente oder die Plausibilität der Vorbringen.

2.4 Rechtsschutz / Rechtsvertretung

2.4.1 Vorbemerkungen

Während des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes, am Flughafen oder in den Kantonen nach Zuteilung in das erweiterte Verfahren haben Asylsuchende für die Durchführung des Asylverfahrens Zugang zu einer unabhängigen Beratung und Rechtsvertretung ([Art. 102f Abs.](#)



[1 AsylG](#) und [Art. 52a Abs. 1 AsylV1](#) und [Art. 52b Abs. 1 AsylV1](#) – vgl. auch [C4 Das beschleunigte Asylverfahren](#)). Das SEM beauftragt einen oder mehrere Leistungserbringer mit der Erfüllung der Aufgaben nach [Art. 102f Abs. 1 AsylG](#).

Die Beratung beinhaltet namentlich die Information der Asylsuchenden über ihre Rechte und Pflichten sowie Chancen im Asylverfahren ([Art. 102g Abs. 2 AsylG](#) und [Art. 52b Abs. 1 und 3 AsylV1](#)). Weiter umfasst die Beratung auch Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens (Pflichtenheft zum Projekt (18108) 420, S. 6ff.).

2.4.2 Wechsel ins erweiterte Verfahren

In der Regel legt die zugewiesene Rechtsvertretung im Zentrum des Bundes ihr Mandat bei Beendigung des beschleunigten Verfahrens und der Zuteilung ins erweiterte Verfahren nieder. Die im Zentrum des Bundes oder am Flughafen zugewiesene Rechtsvertretung kann jedoch ausnahmsweise für die Beratung und Rechtsvertretung im erweiterten Verfahren zuständig bleiben ([Art. 52f Abs. 3 AsylV1](#)). Dies kann namentlich dann angezeigt sein, wenn ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen der Rechtsvertretung und der asylsuchenden Person besteht, und setzt die Zustimmung des Leistungserbringers voraus.

Ist die zugewiesene Rechtsvertretung im Zentrum des Bundes oder am Flughafen nicht mehr für eine asylsuchende Person zuständig, informiert sie mit deren Einverständnis die im Zuweisungskanton zugelassene Rechtsberatungsstelle umgehend über den bisherigen Verfahrensstand.

Zudem informiert die im Zentrum des Bundes zugewiesene Rechtsvertretung die asylsuchende Person vor der Zuweisung in den Kanton im Rahmen des Austrittsgespräches über den weiteren Verlauf des Asylverfahrens und über die Möglichkeiten der Beratung und Rechtsvertretung im erweiterten Verfahren ([Art. 52f Abs. 1 AsylV1](#) und Pflichtenheft zum Projekt (18108) 420, S. 9). Weiter klärt die Rechtsvertretung mit der asylsuchenden Person ab, ob diese mit der Weiterleitung von Informationen über den bisherigen Verfahrensstand sowie mit der Bekanntgabe von Terminen für entscheidrelevante Verfahrensschritte und der Aushändigung des erstinstanzlichen Asylentscheides durch das SEM an die zuständige Rechtsberatungsstelle einverstanden ist ([Art. 52g Abs. 1 AsylV1](#) und Pflichtenheft zum Projekt (18108) 420, S. 9).

Nach der Zuweisung in den Kanton können sich Asylsuchende bei entscheidrelevanten Schritten im erstinstanzlichen Verfahren kostenlos an eine zugelassene Rechtsberatungsstelle im Kanton wenden ([Art. 102f AsylG](#) und [Art. 52f Abs. 2 AsylV1](#)) bzw. weiterhin an die zugewiesene Rechtsvertretung ([Art. 52f Abs. 3 AsylV1](#)).

Als entscheidrelevante Verfahrensschritte gelten dabei die Durchführung von zusätzlichen Anhörungen, die Gewährung eines rechtlichen Gehörs sowie Eingaben, welche massgeblich zur Feststellung des Sachverhaltes beitragen, nicht jedoch allfällige Beschwerden gegen den ergangenen Asylentscheid ([Kommentar zur Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren](#), Kap. 5, Abschnitt 3, zu [Art. 52h AsylV1](#), S. 52 f.).



Den asylsuchenden Personen steht es jederzeit frei, anstelle der zugelassenen Rechtsberatungsstelle im Kanton oder der zugewiesenen Rechtsvertretung in den Zentren des Bundes eine sonstige Beratung und Rechtsvertretung nach ihrer Wahl auf eigene Kosten in Anspruch zu nehmen ([Kommentar zur Umsetzung der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren](#), Kap. 5, 2. 3. Abschnitt zu [Art. 52f AsylV1](#), S. 51).

2.4.3 Sonderfall unbegleitete minderjährige Asylsuchende UMA

Die Interessen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) werden nach der Zuweisung in den Kanton durch die von den zuständigen kantonalen Behörden unverzüglich zu bestimmende Vertrauensperson wahrgenommen ([Art. 17 Abs. 3 AsylG](#)) bis formell ein Beistand oder Vormund ernannt wird ([Art. 7 Abs. 2^{quater} AsylV 1](#), [Art. 327–327c ZGB](#)). Asylgesuche von UMA sind in jedem Fall prioritär zu behandeln ([Art. 17 Abs. 2^{bis} AsylG](#)).

2.5 Fristen im erweiterten Verfahren

2.5.1 Erledigungsfrist für erstinstanzliche Entscheide

Entscheide im erweiterten Verfahren ([Art. 26d AsylG](#)) sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Vorbereitungsphase zu treffen ([Art. 37 AsylG](#)).

2.5.2 Ausreisefrist bei ablehnenden Entscheiden mit Vollzug

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie ([Art. 44 AsylG](#)). Im Übrigen finden für die Anordnung des Vollzugs der Wegweisung die [Art. 83 und 84 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration \(AIG\)](#) Anwendung.

Die Ausreisefrist bei Entscheiden, welche im erweiterten Verfahren getroffen wurden, beträgt zwischen sieben und 30 Tagen ([Art. 45 Abs. 2 AsylG](#)). Eine längere Ausreisefrist ist anzusetzen, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern ([Art. 45 Abs. 2^{bis} AsylG](#)).

2.5.3 Beschwerdefristen

Im erweiterten Verfahren ist die Beschwerde gegen einen Entscheid nach [Art. 31a Abs. 4 AsylG](#) innerhalb von 30 Tagen, bei Zwischenverfügungen innerhalb von zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen ([Art. 108 Abs. 2 AsylG](#)). In den übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage seit Eröffnung der Verfügung ([Art. 108 Abs. 6 AsylG](#)). Per Telefax übermittelte Rechtsschriften gelten als rechtsgültig eingereicht, wenn sie innert Frist beim Bundesverwaltungsgericht eintreffen und mittels Nachreichung des unterschriebenen Originals nach den Regeln gemäss [Art. 52 Abs. 2 und 3 VwVG](#) verbessert werden ([Art. 108 Abs. 7 AsylG](#)).



2.5.4 Fristen für die Behandlung durch das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im erweiterten Verfahren über Beschwerden gegen Entscheide nach [Art. 31a Abs. 4 AsylG](#) innerhalb von 30 Tagen ([Art. 109 Abs. 2 AsylG](#)). In den übrigen Fällen entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden innerhalb von 20 Tagen ([Art. 109 Abs. 6 AsylG](#)).

2.6 Rechte und Pflichten der Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Mitwirkungspflicht, Kantonswechsel, Einheit der Familie etc.)

2.6.1 Mitwirkungspflicht

Auch nach der Zuweisung in die Kantone zwecks Durchführung des erweiterten Verfahrens haben die Asylsuchenden die gleichen Rechte und Pflichten, welche sie schon im Zeitpunkt der Einleitung des Asylverfahrens hatten. So sind sie gemäss [Art. 8 AsylG](#) verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes, z.B. an einer zusätzlichen Anhörung zu den Asylgründen, mitzuwirken und allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen bzw. diese unverzüglich einzureichen. Weiter müssen sie sich einer vom SEM angeordneten medizinischen Untersuchung unterziehen ([Art. 8 Bst. f](#) und [Art. 26a AsylG](#)). Zudem kann von ihnen verlangt werden, für die Übersetzung fremdsprachiger Dokumente besorgt zu sein ([Art. 8 Abs. 2 AsylG](#)). Ausserdem müssen die asylsuchenden Personen die Behörden über allfällige Neuerungen betreffend ihr Asylgesuch auf dem Laufenden halten. Weiter sind in der Schweiz aufhältige Asylsuchende verpflichtet, sich während des Verfahrens den Behörden von Bund und Kantonen zur Verfügung zu halten und ihnen ihre Adresse oder deren Änderung umgehend mitzuteilen ([Art. 8 Abs. 3 AsylG](#)). Nach Vorliegen eines vollziehbaren Wegweisungsentscheides sind die betroffenen Personen zudem verpflichtet, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken ([Art. 8 Abs. 4 AsylG](#)). Zu den Folgen einer allfälligen Verletzung oder groben Verletzung der Mitwirkungspflicht vgl. [Art. 8 Abs. 3^{bis} AsylG](#) bzw. [Art. 36 Abs. 1 Bst. c AsylG](#).

2.6.2 Kantonswechsel

Wurde eine asylsuchende Person in einen bestimmten Kanton verteilt, so bleibt dieser Kanton in der Regel zuständig für die weitere Aufenthaltsregelung bzw. für die Ausführung eines allenfalls angeordneten Wegweisungsvollzugs. Die Zuweisung in einen bestimmten Kanton bleibt auch nach der Anordnung einer vorläufigen Aufnahme bestehen.

Bei der Zuweisung der Asylsuchenden auf die Kantone wird dem Grundsatz der Einheit der Familie nach Möglichkeit Rechnung getragen. Die Berufung auf den Grundsatz der Einheit der Familie im Rahmen eines Gesuches um Kantonswechsel setzt in erster Linie die Anwesenheit eines Angehörigen der Kernfamilie voraus ([Art. 8 EMRK](#); vgl. [F6 Die Gesuche um Kantonswechsel](#), S. 4). Wird das Gesuch um Kantonswechsel mit der Anwesenheit eines Angehörigen begründet, der nicht zur Kernfamilie im genannten Sinne gehört, wird zusätzlich zu einer nahen, echten und tatsächlich gelebten Beziehung ein Abhängigkeitsverhältnis vorausgesetzt (vgl. [F6 Die Gesuche um Kantonswechsel](#), S. 4).



Während eines hängigen Asylverfahrens bzw. während der Dauer einer vorläufigen Aufnahme kann die betroffene ausländische Person beim SEM ein Gesuch um Kantonswechsel einreichen. Eine Änderung des ursprünglichen Zuweisungsentscheids erfolgt bei Anspruch auf Einheit der Familie, im Falle einer schwerwiegenden Gefährdung der asylsuchenden Personen oder anderer Personen ([Art. 22 Abs. AsylV1](#)). Für die Zustimmung zum Kantonswechsel ist die Zustimmung beider betroffener Kantone nötig ([Art. 27 Abs. 3 und 4 AsylG](#) und [Art. 22 AsylV1](#)). Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben unter Vorbehalt von [Art. 63 AsylG](#) Anspruch auf einen Kantonswechsel. Nach rechtskräftiger Abweisung des Asylgesuches ohne Anordnung einer vorläufigen Aufnahme wird dagegen in der Regel kein Kantonswechsel mehr bewilligt.

2.7 Eröffnung von Verfügungen

2.7.1 Eröffnung und Zustellung bei Aufenthalt im Kanton

Eine Verfügung oder Mitteilung an die letzte den Behörden bekannte Adresse von Asylsuchenden oder von deren Bevollmächtigten wird nach Ablauf der ordentlichen siebentägigen Abholfrist rechtsgültig, auch wenn die Betroffenen aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit der Schweizerischen Post erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis davon erhalten oder wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt ([Art. 12 Abs. 1 AsylG](#)). Wird die asylsuchende Person durch mehrere Bevollmächtigte vertreten und bezeichnen diese keine gemeinsame Zustelladresse, so eröffnet die Behörde ihre Verfügungen der von der asylsuchenden Person zuerst bezeichneten bevollmächtigten Person. Sind keine Rechtsvertretung oder bevollmächtigte Personen bezeichnet worden, erfolgt die Zustellung der Verfügung direkt an die asylsuchende Person an die von ihr zuletzt den Behörden gemeldete Adresse.

Verfügungen können in geeigneten Fällen mündlich eröffnet und summarisch begründet werden ([Art 12 Abs. 3 AsylG](#)). Die mündliche Eröffnung ist samt Begründung protokollarisch festzuhalten. Der Protokollauszug ist der asylsuchenden Person oder ihrer bevollmächtigten Person auszuhändigen ([Art. 12 Abs. 3 AsylG](#)).

2.7.2 Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMA)

Verfügt ein UMA über keinen Vormund, keine Beistandschaft oder Rechtsvertretung, so ist die erstinstanzliche Verfügung dem UMA sowie der Vertrauensperson zu eröffnen. Die Beschwerdefrist beginnt an dem auf die spätere Eröffnung dieser Verfügung folgenden Tag zu laufen ([Art. 53a AsylV1](#)).

2.7.3 Verfahrenssprache

Eingaben an die Bundesbehörden können in jeder Amtssprache eingereicht werden ([Art. 16 Abs. 1 AsylG](#)).



Verfügungen oder Zwischenverfügungen des SEM werden in der Sprache eröffnet, die am Wohnort der Asylsuchenden Amtssprache ist ([Art. 16 Abs. 2 AsylG](#) / Ausnahmen: [Art. 16 Abs. 3 AsylG](#)).



Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

Vgl. Quellen/Literatur in Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

Weitere Quellen/Literatur vorbehalten